

Wirtschaftsprüfung  
Steuerberatung  
Outsourcing  
Interimsservice  
Rechtsberatung  
Unternehmensberatung



www.coffra.de

## Editorial

### Die individuelle Abgabenlast steigt weiter



Lieber Leser,

der 26. Juli 2012, auch „Tax Freedom Day“ genannt, ist ein besonderer Tag für den französischen Steuerbürger. Ab diesem Zeitpunkt, so die Berechnungen des Privat-institutes Molinari, arbeiten

die Franzosen nicht mehr für den Staat, sondern endlich für ihre eigene Kaufkraft.

Es handelt sich um eine seit vielen Jahren bestehende Analyse der Tax Foundation, die für die einzelnen Staaten den Anteil eines mittleren Arbeitnehmer-einkommens errechnet, der von der öffentlichen Hand für die Ausgaben-deckung herangezogen wird.

Bei dieser Berechnung befindet sich Frankreich seit vielen Jahren in der Spitzengruppe. In 2012 wird die Belastungsquote, die auf den hiesigen Steuerpflichtigen liegt, innerhalb der 27 europäischen Staaten nur noch von Belgien überboten. Nach der französischen Wirtschaftszeitung „Les Echos“ vom 23. Juli 2012 muss ein französischer Arbeitnehmer 230 € Mehrwert erzeugen, damit ihm 100 € in der eigenen Tasche verbleiben. Zum Vergleich: In Deutschland bedarf es hierzu eines Betrages von 211 € und in Großbritannien von 157 €.

Leider wird die bestehende Abgabenquote auch in nächster Zukunft nicht sinken, sondern sogar weiter steigen. Die neue Regierung hat voll auf zusätzliche Steuereinnahmen bei den natürlichen Personen gesetzt. Nebenbei ein

Vorgang, der bereits von dem abgewählten Präsidenten Sarkozy für 2012 in die Wege geleitet und unverändert übernommen wurde. Hinzu kommt die beabsichtigte Einführung eines Spitzensteuersatzes von 75% auf Einkommen über 1 Mio. € – die Modalitäten und das notwendige Gesetz liegen hierfür aber noch nicht vor.

Durch die Rückgängigmachung der für Oktober 2012 bereits beschlossenen Mehrwertsteuererhöhung auf 21,2% fehlt es darüber hinaus an geplanten Einnahmen.

Es wird nunmehr über eine Anhebung der Sondersozialabgabe („contribution sociale généralisée“), die durch Direkt-einbehalt und ohne Freigrenze von allen Einkommensempfängern erhoben wird, nachgedacht. Damit würden auch die Geringverdiener von Steuererhöhungen nicht ausgespart bleiben.

Weitere Steuerbelastungen werden folgen, und der „Tax Freedom Day“ könnte nächstes Jahr im August stattfinden.

Wir wünschen Ihnen einen angenehme Lektüre und einige Anregungen für Ihr Tagesgeschäft.

Ihre DiagnosticNews-Redaktion

  
Dr. Kurt Schlotthauer

kschlotthauer@coffra.fr

## Strafrecht

### Neue Regeln für die Einschränkung von exzessiven Vorstandsbezügen

#### Strafrechtliche Folgen bei Machtmissbrauch Gefährdung der steuerlichen Abzugsfähigkeit

Die teilweise übertrieben hohen Gehälter von Unternehmenschefs haben die französische Regierung dazu veranlasst, nach Begrenzungsmöglichkeiten zu suchen. Für Staatsunternehmen wie z.B. EDF, La Poste, Areva, SNCF und deren Tochtergesellschaften ist eine Plafonierung der Vorstandsbezüge im Rahmen eines Dekrets vorgesehen. Danach sollen deren Jahresgehälter nicht das zwanzigfache Durchschnittseinkommen des am niedrigsten bezahlten Arbeitnehmers des Unternehmens übersteigen, was in der Praxis ca. 450.000 € entsprechen soll. Soweit der Staat nur Minderheitsaktionär ist, sollen dessen Vertreter in den Aufsichtsgremien auf die Einführung der gleichen Regelungen drängen.

Des Weiteren ist von der neuen Regierung geplant – nach Rücksprache mit den wesentlichen Berufsverbänden – ein Dekret für die generelle Einschränkung der Bezüge von Unternehmensleitern in der Privatwirtschaft zu erlassen.

In diesem Zusammenhang ist auf ein Urteil des Kassationsgerichtshofes vom 16. Mai 2012 hinzuweisen. In der vorliegenden Entscheidung wurde der Vorstandschef eines bedeutenden börsennotierten Bauunternehmens zu einer hohen Geldstrafe verurteilt. Ihm wurde vorgeworfen, seine hohen Geldbezüge durch aktives Selbstbetreiben – nämlich durch die Umbesetzung des von ihm beeinflussten Personalausschusses –

vom Aufsichtsrat zugebilligt bekommen zu haben.

Das Gericht warf ihm den Tatbestand des Machtmissbrauches („abus de pouvoir“) vor. Auf dieser Grundlage hätte er seinen Einfluss bei der Umgestaltung der Entscheidungsgremien ausgenutzt, um sich einen Vorteil zu verschaffen, der gegen die Interessen des Unternehmens verstoßen habe.

Damit ermöglicht die Rechtsprechung bei Bejahung des strafrechtlichen Deliktes des Machtmissbrauches eine Verurteilung des betroffenen Vorstandes wegen weit überhöhter, exzessiver Gehaltsregelungen. Dabei bleibt für die Betrachtungen des Gerichtes unberücksichtigt, dass der verurteilte Vorstand eine außergewöhnlich wichtige Rolle für die Erfolge des Unternehmens spielte. Einschränkend ist anzumerken, dass die Bestrafung eines Vorstands wegen eines Machtmissbrauches bisher äußerst selten angewandt wurde.

Der Vollständigkeit halber ist noch auf den steuerlichen Aspekt von exzessiven Vorstandsbezügen hinzuweisen – und zwar unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung: Soweit die Steuerbehörde überhöhte, nicht durch entsprechende Leistung gerechtfertigte Bezüge annimmt, kann sie die Abzugsfähigkeit des übersteigenden Betrages bei der Gesellschaft ablehnen und ihn beim Begünstigten als Kapitaleinkünfte – einschließlich einer Strafe – der Besteuerung unterwerfen.

## Intern

## SEMINAR

Wir möchten Sie auf das nächste Intensiv-Seminar „Frankreich – Bilanzierung, Besteuerung, Recht 2012“ mit allen Neuregelungen und Änderungen zum Jahresabschluss sowie wertvollen Ratschlägen aus über 30 Jahren Praxis-Erfahrung hinweisen.

Es findet am **22. November 2012** in **Frankfurt** statt.

Das ausführliche Programm finden Sie in der Anlage als PDF-Datei oder wie immer unter

[www.coffra.de](http://www.coffra.de)

Sonderkonditionen auf Anfrage erhältlich:

[info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)

## Arbeitsrecht

### Neu festgelegte Zwangsabgabe für illegale Beschäftigte in Frankreich

#### Verschärfte Bestimmungen

Unternehmen, die ausländische Arbeitnehmer, die über keine Arbeitserlaubnis für Frankreich verfügen, beschäftigen, müssen an die entsprechende französische Behörde („OFFI“) eine Zwangsabgabe abführen. Durch das Haushaltsgesetz 2011 („loi de finances“) wurde diese Abgabe erhöht. Die hierzu notwendige Durchführungsverordnung ist nunmehr erlassen. Seit dem 20. Juni 2012 beläuft sich die an die Behörde „OFFI“ zu zahlende Abgabe für die

Beschäftigung von ausländischen, ohne Arbeitserlaubnis ausgestatteten Arbeitnehmern auf das **5.000-fache** des garantierten Minimums, d.h. 17.200 €. Dies bedeutet eine erhebliche Verschärfung der bisherigen Bestimmungen, die bei dem 100-fachen des Minimums lagen.

Im Wiederholungsfalle erhöht sich die Abgabe sogar auf das 25.000-fache, d.h. 86.000 €. Die Abgabe wird für jeden illegal beschäftigten Arbeitnehmer geschuldet.

## Arbeitsrecht

## Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter beim Arbeitsgericht

## Auch auf Zeitarbeiter anwendbar

Ein Arbeitnehmer mit einem zeitlich befristeten Arbeitsvertrag war gleichzeitig zum Berater beim Arbeitsgericht („conseiller prud'homme“) gewählt worden. Sein Anstellungsvertrag lief kurze Zeit, nachdem sein Mandat als „conseiller prud'homme“ zu Ende ging, aus.

Der Arbeitnehmer machte nun geltend, sein Arbeitgeber hätte vor Beendigung seines Zeitvertrages den Arbeitsinspektor konsultieren müssen, um sicherzustellen, dass vor Ablauf des Arbeitsverhältnisses keine Diskriminierungen vorlagen. Dies ergäbe sich aus den Schutzbestimmungen zugunsten der Vertreter der Belegschaft. Diese Regelungen wären auch auf die gewählten „Arbeitsgerichtsvertreter“ anwendbar. Das angerufene Gericht lehnte diese Ansicht ab. Danach gelte der obige

Schutz nur für noch aktive, d.h. mit einem laufenden Zeitvertrag ausgestatteten „conseiller prud'homme“.

Der angerufene Kassationsgerichtshof gab dem klagenden Zeitarbeiter mit Urteil vom 13. März 2012 Recht. Auch mit Einführung der neuen arbeitsrechtlichen Bestimmungen blieben die alten Regelungen, die den Arbeitnehmervertretern mit befristetem Arbeitsvertrag beim Arbeitsgericht die gleichen Rechte wie den Betriebsratsmitgliedern mit einem Zeitvertrag einräumten, weiterhin in Kraft. Diese Vorschriften sehen vor, dass bis zu sechs Monate nach Mandatsbeendigung eine Überprüfung durch den Arbeitsinspektor hinsichtlich diskriminierender Umstände, die bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eventuell vorlagen, zu erfolgen hat.

## Steuerrecht

## Behandlung von steuerlichen Verlustvorträgen nach dem 21. September 2011

## Gültigkeit der alten Regelung bei Steuerprüfungen

Mit dem zweiten Haushaltsänderungsgesetz für 2011 wurde für alle Geschäftsjahre, die nach dem 21. September 2011 zu Ende gehen, einschneidende Begrenzungen zu der Nutzung der bestehenden steuerlichen Verlustvorträge sowie für die Bildung eines „Carry back“ eingeführt. Wir berichteten bereits mehrmals über die neuen Bestimmungen und die sich hieraus ergebenden Änderungen.

In der Zwischenzeit wurden bereits zahlreiche Fragen aufgeworfen, insbesondere für die Behandlung der Ergebnisse von steuerlichen Betriebsprüfungen, die sich auf die Zeiträume vor dem 21. September 2011 beziehen. Hierzu liegt nunmehr eine

offizielle Stellungnahme der Finanzverwaltung vom 21. Mai 2012 vor, die sich im Wesentlichen als vorteilhaft für die Unternehmen darstellt:

■ Soweit eine Steuerprüfung Geschäftsjahre vor dem Inkrafttreten (21. September 2011) der neuen Regelungen betrifft, können die sich daraus ergebenden steuerlichen Gewinnkorrekturen weiterhin in voller Höhe mit den bestehenden Verlustvorträgen verrechnet werden.

■ Für geprüfte Geschäftsjahre nach dem 21. September 2011 sind jedoch die neuen restriktiven Bestimmungen voll anwendbar.

## Handelsrecht

## Vereinfachungen für die Veröffentlichung des Jahresabschlusses

## Wegfall der Hinterlegungspflicht des Lageberichtes

Handelsgesellschaften mussten bisher in zweifacher Ausfertigung gewisse Dokumente des Jahresabschlusses innerhalb eines Monats nach dessen Genehmigung beim zuständigen Handelsgericht hinterlegen. Diese Pflicht betraf insbesondere auch den Lagebericht („rapport de gestion“).

Mit Erlass des Gesetzes vom 24. März 2012 sind hierzu einige Vereinfachungen eingetreten. Danach entfällt für nicht börsennotierte Handelsgesellschaften die Hinterlegungspflicht für den „rapport de gestion“. Diese Unternehmen sind jedoch weiterhin verpflichtet, jeder interessierten Person den Geschäftsbericht zur Einsichtnahme zur Verfügung zu

stellen. Die hierbei einzuhaltenden Bedingungen werden noch in einem späteren Dekret festgelegt. Des Weiteren entfällt durch die obige Vorschrift die Hinterlegung eines zweiten Exemplars für die anderen Dokumente, die im Rahmen des Jahresabschlusses zu veröffentlichen sind.

Für Gesellschaften, die die Hinterlegung ihres Jahresabschlusses durch elektronische Datenträger vornehmen, besteht nunmehr – statt der bisherigen Ein-Monatsfrist nach dessen Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung – eine Periode von zwei Monaten, um der obigen Verpflichtung nachzukommen.

## Steuerrecht

## Änderungen bei der Behandlung des Forderungsverzichtes

## Gestaltungsmöglichkeit beim Empfänger

Unterstützungsmaßnahmen, die nicht nur aus kommerziellen Gründen erfolgen, sondern insbesondere aus Finanzüberlegungen (z.B. Rettung einer Beteiligung, Finanzdarlehen etc.) durchgeführt werden, sind ab dem 4. Juli 2012 beim aussprechenden Unternehmen nicht mehr steuerlich abzugsfähig. Hierunter fallen auch Forderungsverzichte, die innerhalb einer Gruppe gewährt werden, z.B. um den Fortbestand einer notleidenden Tochtergesellschaft zu gewährleisten. Handelt es sich jedoch lediglich um Handelsbeziehungen und bestehen keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen zwischen den betroffenen Firmen, so stellt der Forderungsverzicht auch weiterhin bei dem aussprechenden Unternehmen einen steuerlichen Aufwand dar. Für das durch den Vorgang begünstigte Unternehmen handelt es sich hingegen weiterhin um einen steuerlichen Ertrag unabhängig davon, ob die Maßnahme (z.B. Forderungsverzicht, Subventionen

etc.) bei der aussprechenden Gesellschaft zu einem steuerlichen Aufwand führte oder nicht.

Soweit die Unterstützung jedoch von einer Muttergesellschaft gewährt wird, kann wie bisher bei der begünstigten Tochtergesellschaft die Besteuerung dann vermieden werden, wenn sie die Verpflichtung eingeht, eine Kapitalerhöhung in gleicher Höhe wie der erhaltene Unterstützungsbetrag innerhalb von zwei Jahren durchzuführen.

Ein Forderungsverzicht einer ausländischen, bzw. deutschen Muttergesellschaft zugunsten ihrer französischen Beteiligung wird auch in Zukunft wie bisher zu behandeln sein. Dabei ist jedoch die mögliche steuerliche Neutralisierung des Verzichtes bei der Tochter nochmals hervorzuheben. Im Hinblick auf die begrenzte Nutzung von steuerlichen Verlustvorträgen kann diese Möglichkeit zumindest für eine Übergangszeit von Interesse sein.

## Bilanzrecht

## Steuerliche Behandlung von langfristigen Markenlizenzverträgen

## Handelsrechtliche Empfehlungen

Steuerlich sind die Lizenzgebühren, die im Rahmen eines Marken-/Patentüberlassungsvertrages gezahlt werden, unter gewissen Voraussetzungen zu aktivieren. Eine solche Behandlung ist dann zwingend, wenn die zur Nutzung überlassenen Marken-/Patentrechte eine regelmäßige Gewinnquelle darstellen, von einer ausreichenden Nutzungsdauer auszugehen ist und die Übertragbarkeit vorliegt.

Nach Auffassung des obersten Steuergerichtshofes („Conseil d'Etat“) ist die Dauerhaftigkeit eines Vertrages nicht nur von seiner Aufkündigungsmöglichkeiten, sondern insbesondere von seiner Laufzeit abhängig.

So entschied der „Conseil d'Etat“ mit Urteil vom 23. Dezember 2011, dass ein entsprechender Vertrag, der über eine Periode von fünf Jahren, die verlängerbar ist, abgeschlossen wurde, zu aktivieren sei. Dabei müssten – so das oberste Steuergericht – die Vertragsklauseln von Anfang an den Willen der Parteien, ein dauerhaftes Engagement garantieren zu wollen, widerspiegeln. Ohne Einfluss auf

die obige Analyse seien u.a. die Existenz von familiären Bindungen zwischen den Vertragspartnern oder die Tatsache, dass der Konzessionsvertrag nach Ablauf von fünf Jahren tatsächlich nicht mehr verlängert wurde. Auch andere einschränkende Vertragsklauseln, die eine vorzeitige Aufkündigung im Falle der Nichteinhaltung von bestimmten Vereinbarungen vorsähen, könnten die grundsätzliche Dauerhaftigkeit des Vertrages nicht in Frage stellen.

Durch die neuen handelsrechtlichen Regeln wird bisher eine Aktivierung dieser Konzessionsverträge ausgeschlossen. Darüber hinaus fehlt es an präzisen handelsrechtlichen Vorschriften auf diesem Gebiet.

In Anbetracht der steuerlichen Risiken einer Nichtabzugsfähigkeit der Lizenzgebühren für solche Verträge und soweit der tatsächliche Vorgang den Kriterien eines Wirtschaftsgutes entspricht, empfiehlt die Literaturmeinung (Francis Lefebvre) die Aktivierung. Damit ergibt sich eine Gleichbehandlung zu den steuerlichen Bestimmungen.

## Steuerrecht

## Das berichtigte Haushaltsgesetz für 2012

## Zusätzliche Steuereinnahmen in 2012

Das erste Steuerpaket der neuen parlamentarischen Mehrheit wurde am 29. Juli 2012 verabschiedet und am 17. August 2012 im amtlichen Gesetzblatt veröffentlicht. Das berichtigte Haushaltsgesetz 2012 kann nun von der Regierung umgesetzt werden. Daraus werden 7,2 Mrd. € zusätzliche Steuereinnahmen noch für 2012 erwartet. Für das gesamte Jahr 2013 sollen ca. 14 Mrd. € in die Staatskasse fließen, wovon 58% die privaten Haushalte betreffen. Die neuen steuerlichen Maßnahmen stellen sich im Wesentlichen wie folgt dar:

**1. Rücknahme der Überstundenregelung**

Die von der Vorgängerregierung eingeführte Regelung, Überstunden sowohl von der persönlichen Besteuerung als auch von der Sozialversicherung zu befreien, kommt ab 1. August, bzw. 1. September 2012 zum Wegfall. Nach den vorliegenden Berechnungen kamen ca. 9,4 Mio. Beschäftigte in den Genuss dieser Begünstigung. Für 2013 wird sich daraus ein Rückgang der Kaufkraft von 3 Mrd. €, d.h. 300 € pro Arbeitnehmer ergeben.

**2. Erhöhung der Vermögensteuer**

Im Vorgriff auf die Wiedereinführung der alten Vermögensteuersätze (0,55% bis 1,8%) wird noch nachträglich für 2012 eine zusätzliche Abgabe erhoben. Dies war erforderlich, da die Vermögensteuererklärung 2012 einschließlich der Steuerschuld, die noch auf den gerade erst reduzierten Sätzen der alten Regierung ermittelt wurde, bereits zum 15. Juni 2012 für französische Steuerpflichtige einzureichen war.

Der Sonderabgabebetrag ist noch vor dem 15. November 2012 zu entrichten und soll einen zusätzlichen Steuererlös von 2,3 Mrd. € ergeben. Besonders stark von dieser Maßnahme sind die Vermögensinhaber ab 4 Mio. € betroffen. Gegenüber der alten Regelung ergibt sich für diese Kategorie eine durchschnittliche Erhöhung von 143% ihrer bisherigen Vermögensteuerbelastung. Sie betrifft ca. 30.000 Privathaushalte und beläuft sich im Durchschnitt auf ca. 95.000 € pro Haushalt.

**3. Erhöhung der Kapitalbesteuerung**

Ab dem 1. Juli 2012 werden die bestehenden Sondersozialabgaben („CSG“, „CRDS“, ...), die auf Kapitaleinkünfte wie Dividenden, Zinsen, Wertpapiere etc. erhoben werden, von 13,5% auf 15,5%

erhöht. Die Dividendenbesteuerung von Privatpersonen liegt damit – soweit für die befreiende Pauschalbefreiung optiert wird – bei 36,5% und unter Berücksichtigung der neuen Regelung (vgl. Ziff. 8) sogar bei 39,5%. Nach den Plänen der Regierung ist in 2013 eine weitere Anhebung vorgesehen. Ziel ist es, die Besteuerung von Kapitaleinkünften der aus unselbständiger Arbeit gleichzustellen.

**4. Erhöhung der Schenkungssteuer**

Der bisher bestehende Freibetrag zwischen Eltern und Kindern wird mit Inkrafttreten des obigen Gesetzes von 159.000 auf 100.000 € verringert. Der Freibetrag kann in Zukunft nur noch alle 15 Jahre, statt bisher 10 Jahre, geltend gemacht werden.

**5. Besteuerung von Einkünften von Steuerausländern**

Die Erlöse aus Immobilienverkäufen, die von Steuerausländern in Frankreich erzielt werden, unterlagen bisher nur der normalen Buchgewinnbesteuerung (Satz 21%). Nunmehr werden diese Erlöse sowie Einkünfte aus der Vermietung der von ihnen gehaltenen Immobilien mit den Sondersozialabgaben (vgl. Ziff. 3 – 15,5%) belegt. Es erfolgt damit eine Gleichstellung mit den Steuerinländern.

**6. Besteuerung von hohen Entlassungsschädigungen und von Spezialrenten „Retraite Chapeau“**

Entlassungsschädigungen, die den Freibetrag von 363.720 € übersteigen (bisher 1,1 Mio. €), werden nunmehr sowohl der persönlichen Einkommensteuer als auch der Sozialversicherung unterworfen. Gleichzeitig werden die Spezialrenten, die oft für Spitzenpositionen in der Privatwirtschaft bestehen, rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 zusätzlich besteuert. Ziel ist es, die Unternehmen im Wege einer hohen zusätzlichen Besteuerung von Neugewährungen dieser „Privilegiertenrenten“ abzuschrecken.

**7. Erhöhung der Sozialabgabenpauschale („forfait social“)**

Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer am Geschäftsergebnis war ursprünglich sowohl für Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber von der Sozialversicherung befreit. Die in den letzten Jahren eingeführte und ständig erhöhte Sozialabgabenpauschale („forfait social“), die vom Unternehmen zu tragen ist, lag in 2011 bei 8%. Für alle Zahlungen ab dem 1. August 2012 wurde sie auf 20% angehoben.

**8. Sondersteuern auf Dividendenausschüttung**

Auf Dividendenausschüttungen, die nach Inkrafttreten des obigen Gesetzes (Mitte August 2012) erfolgen, wird eine zusätzliche Abgabe von 3% erhoben. Diese Sondersteuer ist vom ausschüttenden Unternehmen zu ermitteln und im Rahmen seiner Körperschaftsteuervorauszahlung abzuführen. Gruppen („PME“) mit weniger als 250 Mitarbeitern und geringeren Umsätzen als 50 Mio. € oder die eine Bilanzsumme von weniger als 43 Mio. € ausweisen, sind von dieser zusätzlichen Ausschüttungssteuer befreit.

**9. Antizipierte Zahlung der zusätzlichen Körperschaftsteuerabgabe**

Unternehmen, deren Umsätze 250 Mio. € übersteigen, unterliegen für die Geschäftsjahre 2011 bis einschließlich 2013 einem um 5% erhöhten Körperschaftsteuersatz (35% statt 33,3%). Die zusätzliche Abgabe war ursprünglich erst bei der Endzahlung der Körperschaftsteuerschuld zu leisten. Das obige Gesetz sieht für die Geschäftsjahre, die zum 31. Dezember 2012 enden, bereits im Rahmen der Vorauszahlungen eine antizipierte Teilentrichtung (75% bzw. 95% je nach Unternehmensgröße) dieser Abgabe vor.

**10. Verschärfung der Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung von Verlustvorträgen**

Art. 15 des vorliegenden Gesetzes sieht zwei Änderungen bei den bestehenden Vorschriften der Nutzung von Verlustvorträgen vor. Zum einen wird die Erteilung von Sondergenehmigungen durch die Finanzverwaltung, die bei Unternehmenszusammenschlüssen zwecks Beibehaltung der Verlustvorträge der untergehenden Gesellschaft erforderlich sind, eingeschränkt und an bestimmte Bedingungen geknüpft. Zum anderen werden die Kriterien, die an eine Beibehaltung der Geschäftsaktivität zu stellen sind und Voraussetzung für den Fortbestand der Verlustvorträge sind, verschärft. Die neuen Bestimmungen gelten für alle Geschäftsjahre, die nach dem 4. Juli 2012 abgeschlossen wurden.

## Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, die sich seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler Unternehmen in Frankreich spezialisiert hat.

Besonders für deutsche Unternehmen mit Engagement in Frankreich bietet Coffra einen hoch qualifizierten, deutschsprachigen Service, der Wachstum und Erfolg auf diesem teilweise schwierigen Auslandsmarkt möglich macht.

Frankreich ist nach wie vor der größte Exportmarkt Deutschlands, aber leider nicht immer leicht verständlich. Komplexe Strukturen in der Verwaltung, Unterschiede in der Rechtspflege, in der Steuer- und Sozialgesetzgebung und eine in vielen Bereichen unterschiedliche Mentalität stellen häufig Hürden dar, die einem entscheidenden Erfolg eines deutschen Unternehmens in Frankreich im Wege stehen können. Das gilt besonders für die Vorbereitung zum Markteintritt, aber auch für das Wachstum bereits etablierter Unternehmen.

COFFRA gibt Ihnen hier die entscheidende Hilfestellung. Die Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte) verfügen über eine tiefe Sachkenntnis auf ihrem jeweiligen Spezialgebiet und langjährige Erfahrung mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich. Die Kommunikation erfolgt in der Sprache, in der Sie sich als Mandant sicher fühlen – wahlweise in Deutsch, Französisch oder Englisch.

Das vertrauensvolle, persönliche Gespräch zwischen COFFRA und Ihnen ist die Grundlage für reibungslose Kommunikation und effiziente Zusammenarbeit. Deshalb steht Ihnen im COFFRA Team immer Ihr persönlicher, verantwortlicher Gesprächspartner zur Verfügung, der Ihre Interessen zu seinen eigenen macht.

Dieses persönliche Engagement hat COFFRA zu einem erfolgreichen Beratungsunternehmen werden lassen. Das Unternehmen startete im Jahr 1985; die Beratungstätigkeit und das Frankreich-Engagement des Gründers und Seniorpartners, Dr. Kurt Schlotthauer, begann bereits 1972. Heute umfasst das COFFRA Team mehr als 140 Mitarbeiter und betreut rund 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und Europa.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite [www.coffra.de](http://www.coffra.de).

## Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis. Gleiches gilt auch für die integrierten Angebote, weitere Informationen oder Publikationen anzufordern.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität.

Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Paris, im September 2012

COFFRA

Compagnie Fiduciaire  
Franco-Allemande

155, Bd Haussmann

75008 Paris

Telefon: +33 1 43 59 33 88

Telefax: +33 1 45 63 93 59

E-Mail: [info@coffra.fr](mailto:info@coffra.fr)[www.coffra.de](http://www.coffra.de)